



# synoden**BESCHLUSS**

zur Vorlage 3.2.

5. Tagung der 19. Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen in Bielefeld,  
18. bis 19. November 2022

## **Kirchengesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen (GZKV)**

Bielefeld, 19. November 2022

BESCHLUSS:

Das Kirchengesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen wird in folgendem Wortlaut beschlossen:

### **„Kirchengesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen**

Vom 19. November 2022

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Gesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen (GZKV)**

##### **§ 1**

Die Partnerkassen Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (nachfolgend: KZVK) und Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (nachfolgend: VKPB) sind in einer Verwaltungsgemeinschaft zusammengeschlossen. 2Um Synergieeffekte bei den Personalkosten zu nutzen, sind die Partnerkassen verpflichtet, ihre Mitarbeitenden nach Maßgabe der folgenden Paragraphen gemeinsam einzusetzen.

##### **§ 2**

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der endgültigen Feststellung des Wortlautes durch die Kirchenleitung!

VKPB und KZVK stellen alle bei ihnen arbeitsvertraglich beschäftigten oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Mitarbeitenden in einen gemeinsamen Mitarbeitendenpool von VKPB und KZVK ein. <sup>2</sup>Über den Mitarbeitendenpool verfügen beide Kassen gemeinschaftlich. <sup>3</sup>VKPB und KZVK nutzen alle für sie tätigen Mitarbeitenden aus dem Mitarbeitendenpool jeweils wie bei ihr arbeitsvertraglich beschäftigte oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehende Mitarbeitende.

### **§ 3**

VKPB und KZVK dürfen zur Deckung des jeweiligen eigenen Bedarfs an Mitarbeitenden ausschließlich Mitarbeitende aus dem Mitarbeitendenpool einsetzen. <sup>2</sup>VKPB und KZVK dürfen keine Mitarbeitenden im Wege einer Arbeitnehmerüberlassung, Personalgestellung oder ähnlichem von fremden Dritten beziehen.

### **§ 4**

Die Kosten der Mitarbeitenden im Mitarbeitendenpool werden verursachungsgerecht zwischen VKPB und KZVK aufgeteilt und von beiden Partnerkassen gemeinsam getragen. <sup>2</sup>Dabei schätzen VKPB und KZVK die anteilige Inanspruchnahme der Mitarbeitenden aus dem Mitarbeitendenpool des folgenden Kalenderjahres einvernehmlich vor Beginn des Kalenderjahres. Die anteilige Inanspruchnahme kann sowohl für mehrere Mitarbeitende zusammen als auch individuell geschätzt werden. Die Schätzung kann für mehrere Kalenderjahre erfolgen, ist aber mindestens alle drei Jahre zu überprüfen. Die Anteile der von der VKPB und der KZVK zu tragenden Kosten entsprechen den jeweiligen Anteilen der geschätzten Inanspruchnahme des jeweiligen Kalenderjahres.

### **§ 5**

Die Einzelheiten der Kooperation einschließlich der geschätzten anteiligen Inanspruchnahme gemäß § 4 sowie der Durchführung des Ausgleichs regeln VKPB und KZVK in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag.

### **§ 6**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

## **Artikel 2**

### **§ 1**

**Änderung der Notverordnung über die Errichtung einer Gemeinsamen  
Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im  
Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche  
vom 26. August, 7. Oktober und 10. Oktober 1971**

§ 1 der Notverordnung über die Errichtung einer Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 26. August, 7. Oktober und 10. Oktober 1971 (KABl. 1972 S. 3), geändert durch das Erste Kirchengesetz zur Änderung der Notverordnung über die Errichtung einer Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 19. November 2019 (KABl. 2019 S. 223), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird gestrichen.
2. Die Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.

**§ 2**

**Zweite Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer  
Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der  
Evangelischen Kirche im Rheinland vom 29. Oktober 1954**

§ 1 Absatz 4 des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 29. Oktober 1954 (KABl. 1955 S. 45), geändert durch das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen) vom 19. November 2019 (KABl. 2019 S. 223) wird gestrichen.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

(1) Artikel 1 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 31. Dezember 2022 in Kraft.“

Die Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche von Westfalen